

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HITTISAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 07.01.2025

2. Verordnung: Hundeabgabe Verordnung 2025

HUNDEABGABE VERORDNUNG DER GEMEINDE HITTISAU

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine Hundeabgabe zu entrichten.
- (2) Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.
- (4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Allenfalls sich hierbei ergebende Differenzen werden nicht zurückbezahlt und nicht nachverrechnet. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die hundehaltende Person entsprechend nachzuweisen.

§ 2

Abgabenbefreiung

- (1) Der Hundeabgabe unterliegen nicht
 - a) **Jagdhunde.** Hunde werden dann als Jagdhunde anerkannt, wenn dieser eine einschlägige Ausbildung nachweislich mit Erfolg absolviert hat, der Hundehalter eine gültige Jagdkarte von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz besitzt und den Hund jagdlich einsetzt.
 - b) Hunde, die als **Wachhunde** gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten. Ein Objekt ist dann als wachbedürftig einzustufen, wenn das zu bewachende Objekt so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 Metern kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist und das zu bewachende Objekt ganzjährig keine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 Metern) besitzt, und mittels Telefons nicht erschlossen ist.
 - c) **Assistenzhunde** im Sinne des § 39a des Bundesbehindertengesetzes, die zum Schutz und Beistand hilfsbedürftiger Personen geeignet sind (zB Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde), wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden und notwendig sind
 - d) **Therapiehunde.** Ein Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen soll.
 - e) **Rettungs- bzw. Suchhunde,** wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden
 - f) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Befreiungsgründe nicht ändern.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich in der Gebührenverordnung festgesetzt.
- (2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 15. Jänner fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 15. Jänner des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so wird die Hundeabgabe erst im Folgejahr zum ersten Mal fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 4 Meldepflicht und Hundemarke

- (1) Wer einen Hund beschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen eines Monats unter Angabe des Datums mitzuteilen. Für neugeborene Hunde tritt diese Pflicht ab Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ein.
- (2) Wenn die Haltung des Hundes aufgegeben wird, dieser abhandenkommt oder verendet, muss die hundehaltende Person dies der Gemeinde binnen eines Monats mitteilen. Im Fall der Veräußerung des Hundes ist die hundehaltende Person verpflichtet, der Gemeinde Name und Wohnort der Person, die den Hund erwirbt, anzugeben.
- (3) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt.
- (4) Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.
- (5) Wird ein Hund abgemeldet, so ist die Hundemarke bei der Gemeinde abzugeben.
- (6) Die Abs. 3 bis 5 sind auch auf abgabebefreite Hunde gemäß § 2 anzuwenden.

§ 5 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.06.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Beer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Hittisau
Platz 370
6952 Hittisau
E-mail: gemeinde@hittisau.at
überprüft werden.